

Stadt Hohen Neuendorf / Stadtteil Hohen Neuendorf
Bebauungsplan Nr. 10 - 1 afG: "Nördlich der Erdmannstraße / OT Hohen Neuendorf"

Abwägung

der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird

Anlage 1 zur Begründung

Stand: Dezember 2002

Statistik

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschl. der Beteiligung der Nachbargemeinden im Sinne § 2 BauGB wurden

- 33 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Entwurf des Bebauungsplans zur Kenntnis gegeben.

Im Ergebnis dessen sowie unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens zum Rahmenplan wurden

- 25 Stellungnahmen in die Prüfung durch die Stadtverordnetenversammlung einbezogen werden.

Davon enthielten:

- 19 Stellungnahmen keine Anregungen zum Planentwurf,
- 6 Stellungnahmen Anregungen zum Planentwurf, wovon eine dieser Stellungnahmen Anregungen enthielt, die zu Korrekturen des Bebauungsplans führte.

Abwägungsvorgang Trägerbeteiligung

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen mit Wiedergabe ihres wesentlichen (planungsrelevanten) Inhalts aufgelistet und es werden ihnen die jeweiligen Abwägungsvorschläge (soweit erforderlich) zugeordnet, die im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen herausgearbeitet wurden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum vorangegangenen Rahmenplanverfahren "Rudolf-Breitscheid-StraÙe / Birkenwerderstraße" werden in das Abwägungsverfahren, soweit erforderlich oder seitens des jeweiligen Trägers öffentlicher Belange gesondert darauf hingewiesen, einbezogen.

01. Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Es kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bestätigt werden.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

02. Landkreis Oberhavel, Oranienburg

1: Fachliche Belange des SG Planung

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Vollgeschoss
- *Die Festsetzung unter Punkt 2 (3) ist unzulässig.
Begründung: Die Festsetzung findet in den §§ 9 BauGB und 16 BauNVO keine Ermächtigung und ist unwirksam. (Es folgen nähere Erläuterungen dazu)*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Grundsätzlich ist unter Bezug auf § 4 Abs. 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass sich die Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Insofern ist an dieser Stelle klarzustellen, dass es nach Auffassung der Stadt nicht zu den Aufgabenbereichen des Sachgebietes (Landkreis-) Planung beim Landkreis gehört, die bauplanungsrechtliche Sicherheit einer Festsetzung zu prüfen und ggf. deren Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit festzustellen. Hier nimmt diese Fachabteilung Aufgabenbereiche wahr, die ausschließlich zum Aufgabenbereich der Genehmigungsbehörde gehören.
- Aus diesen Zusammenhängen heraus kann die Stadt gegenwärtig nur davon ausgehen, dass sich dieser Teil der Stellungnahme nicht auf Aufgabenbereiche des Sachgebietes Planung bezieht, sondern letztendlich als Hinweis auf mögliche Fehler in den Planinhalten im Sinne von Amtshilfe zu verstehen ist.
- Unter diesen Gesichtspunkten nimmt die Stadt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die städtebauliche Begründung für diese Festsetzung ist in der Begründung zum Planentwurf nachzulesen gewesen. Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Ermächtigung der bemängelten Festsetzung wird seitens der Stadt die Auffassung des Sachgebietes Planung beim Landkreis nicht geteilt, da aus Sicht der Stadt speziell unter Bezugnahme nicht nur auf § 9 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO sondern auch auf § 9 Abs. 4 BauGB (Aufnahme landesrechtlicher Regelungen in den Bebauungsplan ...) i. V. mit § 89 BbgBO (Örtliche Bauvorschriften) die Ermächtigung gegeben ist, diese Festsetzung so zu formulieren. Unterstützt wird diese Auffassung der Stadt durch bereits rechtskräftige Bebauungspläne innerhalb des Stadtgebietes, in dessen Geltungsbereich eine gleichlautende Festsetzung ge-

troffen wurde, die im Zuge der Rechtsprüfung durch die zuständige Behörde nicht als unzulässig erklärt wurde.

- Aus diesen Gründen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, ohne die Planinhalte daraufhin zu ändern.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Stellplätze

- *Bei der beschränkten Zulässigkeit von Stellplätzen ist auf die einzelnen Baugrundstücke abzustellen. Die Festsetzung kann beispielweise vorsehen, dass im B-Plangebiet die Zahl der zulässigen Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in ein bestimmtes Verhältnis zur Größe des jeweiligen Baugrundstückes gesetzt wird.*

Begründung: Die Zulässigkeit von Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann durch Text ausdrücklich generell ausgeschlossen oder an bestimmte Ausnahmen geknüpft werden, welche aber in ihrer Bestimmtheit § 31 BauGB entsprechen müssen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Auch für diesen Teil der Stellungnahme muss unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen werden, dass sich die Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Insofern ist auch an dieser Stelle klarzustellen, dass aus diesem Teil der Stellungnahme Belange der Landkreisplanung nicht erkennbar sind, auf die im Zuge der Abwägung eingegangen werden kann.
- Aus diesen Zusammenhängen heraus kann die Stadt gegenwärtig nur davon ausgehen, dass sich dieser Teil der Stellungnahme nicht auf Aufgabenbereiche des Sachgebietes Planung bezieht, sondern letztendlich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist. Da die erläuternden Hinweise jedoch weder positiv noch negativ einen direkten Bezug zu den Planinhalten formulieren ergibt sich aus Sicht der Stadt keine Veranlassung zur Auseinandersetzung mit den Erläuterungen im Rahmen der Abwägung.
- Die Erläuterungen werden ohne Planbezug zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planinhalten ergeben sich aus diesem Teil der Stellungnahme nicht.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Weiterführende Hinweise:

Von Bebauung frei zu haltende Flächen

- *Die textlichen Festsetzungen zu den "von Bebauung frei zu haltenden Flächen" sollten hinsichtlich der Übereinstimmung mit den zeichnerischen Festsetzungen überprüft werden. Nicht auf "jedem" Grundstück wird eine 4,00 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Des Weiteren ist der verwendete Begriff der "vorderen" Grundstücksfläche bei Eckgrundstücken nicht eindeutig.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Diese Hinweise werden als solche zur Kenntnis genommen.
- Bezüglich der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Begriffs der "vorderen" Grundstücksfläche wird auf die Planbegründung verwiesen, wo auf die Verwendung des Begriffs "vordere" Grundstücksgrenze eingegangen wird. Für die "vordere" Grundstücksfläche ist prinzipiell analog zu verfahren, wobei im Zusammenhang mit dem Begriff "Vorgarten" hierbei die Bestimmtheit noch deutlicher gegeben ist, da nach herkömmlicher Auffassung ein Vorgarten grundsätzlich "vorn", angrenzend an die Straßenverkehrsfläche, angeordnet wird. Da die Vorgartenbereiche künftig wieder zu den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen der Straßen im Plangebiet zählen sollen, die gestalterische Prägung von Eckgrundstücken regelmäßig jedoch auf zwei Straßen ausgeht, ist davon auszugehen, dass entlang beider Straßen die vordere Grundstücksfläche als Vorgarten zu begrünen ist. Hier wird der Hinweis als Anlass genommen, die Begründung um diese zusätzlichen Erläuterungen zu ergänzen.
- Bezüglich der Verwendung des Wortes "jedem" im Zusammenhang mit dem Begriff "Grundstück" zeigt der Hinweis, dass Irritationen bei der Auslegung dieser Festsetzung nicht ausgeschlossen werden können. Zwar werden Bebauungsplaninhalte grundsätzlich unabhängig von der gegenwärtigen Grundstücksstruktur getroffen und insbesondere aus der Planzeichnung ist weder die gegenwärtig vorhandene noch die zukünftige Grundstücksstruktur zu erkennen, so dass zum heutigen Zeitpunkt gar nicht festgestellt werden kann, dass es Grundstücke gibt, auf denen eine nicht überbaubare Grundstücksfläche nicht festgesetzt wird, dennoch machen die Irritationen bei dieser Behörde deutlich, dass diese Festsetzung möglicherweise nicht rechtseindeutig formuliert wurde.
- Aus diesen Gründen wird die Festsetzung geringfügig redaktionell überarbeitet und die Worte "auf jedem Grundstück" werden ersatzlos gestrichen. Die korrigierte Festsetzung hat danach folgenden Wortlaut:

"Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die festgesetzten 4,00 m breiten, nicht überbaubaren, vorderen Grundstücksflächen unter Berücksichtigung Pkt. 4 dieser Festsetzungen von jeglicher Bebauung frei zu halten. Diese Flächen werden als "Vorgarten" festgesetzt und sind zu begrünen."

- Weitere Plankorrekturen ergeben sich aus diesem Teil der Stellungnahme nicht.

2: Belange der unteren Denkmalschutzbehörde

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden nicht berührt. (Es folgen allgemeine Hinweise, die im Zuge der späteren Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.)*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Dieser Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Planungsrelevante Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht. Die Hinweise resultieren aus den geltenden landesrechtlichen Regelungen zum Denkmalschutz, insbesondere zum Bodendenkmalschutz und sind damit ohnehin auf Grund ihrer landesgesetzlichen Festschreibung beachtenswert.

3: Belange der unteren Naturschutzbehörde

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- BPL Nr. 10-2: Eingriffsregelung
- *Der Entwurf sieht als Kompensation für die Eingriffe die Aufforstung einer 1 ha großen Fläche vor. Im Sinne des Gesetzes sollen Kompensationsmaßnahmen gleiche bzw. möglichst ähnliche Funktionen und Werte wieder herstellen. Ein funktionaler Bezug zwischen Aufforstung und Eingriff ist nicht erkennbar. Gleiche Funktionen und Werte können nicht vollständig geschaffen werden. Eine Aufforstung dient i. d. R. dem Ausgleich für den Verlust der Nutzungsart Wald an anderer Stelle.*
- *Begründung:
Seitens der UNB können Ersatzmaßnahmen (Aufforstung) nur anerkannt werden, wenn Maßnahmen mit funktionalen Bezug nicht möglich sind. Da im Gemeindegebiet keine entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, verweist die UNB auf die Brandenburgische Boden GmbH, die im Rahmen ihres Projektes Ökopool geeignete Flächen und Dienstleistungen für öffentliche und private Vorhabenträger bereit hält. ... (Es folgen Hinweise zur Inanspruchnahmemöglichkeit bereits realisierter Ausgleichsmaßnahmen, deren vertragliche Fixierung und zum erforderlichen Prüfverfahren durch die UNB etc.)*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Analyse der natürlichen Bedingungen, die Ermittlung der Eingriffswirkungen und die Feststellung des Ausgleichspotenzials innerhalb des Geltungsbereiches ergaben ein Kompensationsdefizit, welches hauptsächlich aus den Neuversiegelungsflächen resultiert.
- Entsprechend der festgestellten örtlichen Bedingungen, der prognostizierten Eingriffswirkung des Vorhabens und unter Berücksichtigung kommunaler Handlungsmöglichkeiten wurde in Abstimmung mit der UNB im Zuge der Erarbeitung des Grünordnerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan folgende Rangigkeit möglicher Kompensationsmaßnahmen festgelegt:
 1. Maßnahmen zur Entsiegelung
 2. Maßnahmen zur Regeneration von Feuchtlebensräumen
 3. Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen ökologischen Leistungsfähigkeit (z.B. standortgerechte Gehölzpflanzungen).

Ferner wurde festgelegt, dass bei Aufforstungen eine naturnahe Artenzusammensetzung (hpnV) vorzusehen ist.

- In der Stadt Hohen Neuendorf stehen keine Flächen für Maßnahmen nach Punkt 1 und 2 zur Verfügung (Ausgleich). Für Maßnahmen nach Punkt 3 (Ersatz) hat

die Stadt Flächen zur Aufforstung planungsrechtlich gesichert. Entsprechend den vorgenannten Absprachen mit der UNB und der gegebenen Sachlage wird die notwendige Kompensation der Eingriffswirkungen durch Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen ökologischen Leistungsfähigkeit über die naturnahe Aufforstung bisher intensiv genutzter Ackerflächen in einem entsprechenden Kompensationsverhältnis vollzogen. Mit einem Kompensationsverhältnis von deutlich über 1:1 (1:3) wird auch berücksichtigt, dass qualitativ nicht alle Werte und Funktionen des Naturhaushaltes ausgeglichen werden können.

- Richtig ist die Feststellung seitens der UNB, dass die durch die Versiegelung verloren gegangenen Funktionen und Werte durch die Aufforstung nicht in gleicher Weise vollständig wiederhergestellt werden können. Ein funktionaler Bezug ist hingegen insofern erkennbar, da durch die Umwandlung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in naturnahen Wald eine Verbesserung der Bestandssituation eintritt, bei der vergleichbare Funktionen, die am Eingriffsort verloren gehen wie z.B. der Verlust des natürlichen Regenerationspotenzial (insbesondere beim Schutzgut Boden) ersetzt werden. Gleichzeitig wird mit der großflächigen Aufforstung im Bereich der BAB A 10 eine Pufferzone gegen die hier austreichende Havelniederung geschaffen. Die kleinräumig wirksame, ausschließlich in den äußeren Randbereichen zu erwartende Beeinträchtigung eines lokalen Niederungsbereiches wird durch eine großräumig wirksame Abpflanzung eines großräumigen Niederungsbereich kompensiert.
- *"Seitens der UNB können Ersatzmaßnahmen (Aufforstung) nur anerkannt werden, wenn Maßnahmen mit funktionalen Bezug nicht möglich sind."*
- Die Aufforstung wurde als Kompensationsmaßnahme gewählt, da zum Zeitpunkt der beabsichtigten Planfestsetzung keine Möglichkeiten bestehen, eine im funktionalen Sinne günstigere Kompensation zu realisieren. Insofern wird die gewählte Kompensation unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Eingriffs- und Ersatzfläche im "Sinne der Sache" als angemessen erachtet.
- Eine Notwendigkeit zur Änderung der Planinhalte ist seitens der Stadt in Abwägung dieses Teils der Stellungnahme nicht erkennbar und nicht erforderlich.
- Weiterführende Hinweise
 - *Allgemein:*
 - *a) Bei einem Teil der Flächen in den Plangebieten kann es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handeln. Eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde ist einzuholen. (Es folgen weiterführende Hinweise zum Umgang mit Waldflächen)*
 - *b) Aus den Bebauungsplänen geht nicht hervor, ob die Straßenverkehrsflächen, die teilweise unversiegelt sind, in Zukunft ausgebaut werden sollen (mit Ausnahme der LindaustraÙe). Ist dies beabsichtigt, muss die StraÙenausbauplanung erneut den TöB zur Beteiligung vorgelegt werden.*
 - *c) Es folgen Hinweise zum geltenden Baumschutzrecht auf der Basis landesrechtlicher und örtlicher Regelungen.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich potentiell in Anspruch

nehmbarer Waldflächen (a) wird auf die Beteiligung der unteren Forstbehörde am Planverfahren (Ifd. Nr. 14 der Abwägung) verwiesen. Danach werden durch diesen Bebauungsplan keine Waldflächen in Anspruch genommen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass im Zuge der mittel- und langfristigen Planumsetzung auch davon auszugehen ist, dass schrittweise die vorhandenen Straßen technisch ausgebaut werden (b). Sollte zu diesen jeweiligen Zeitpunkten die rechtliche Notwendigkeit bestehen, Träger öffentlicher Belange beim technischen Ausbau der vorhandenen Straßen zu beteiligen wird die Stadt dieser Verpflichtung nachkommen. Die unter (c) gegebenen Hinweise bezüglich einer Teilaussage zum grünordnerischen Fachgutachten beziehen sich auf den Nachbarbebauungsplan und werden in diese Abwägung nicht einbezogen.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Eingriffs- und Kompensationsflächenkataster
Es folgen Hinweise zur Registrierung und zur Verfahrensweise bei Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächenkataster (EKIS).

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Diese Hinweise beziehen sich auf erforderliche Maßnahmen seitens der Stadt nach Abschluss des Planverfahrens und mit Vorlage einer "Plangenehmigung". Im Zuge dieser Abwägung ist darauf nicht näher einzugehen.
- Änderungen an den Planinhalten ergeben sich aus diesem Teil der Stellungnahme nicht.

4: Belange des Umweltamtes

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Bodenschutz / Altlasten
Ein Altlastenverdacht ist nicht ersichtlich.
- Gewässerschutz
Das Plangebiet des BPL Nr. 10-1 befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Stolpe. (Es folgen allgemeine Hinweise zum Gewässerschutz, resultierend aus geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen.)
- Hinweise zu den Heizsystemen
Es folgen Hinweise zu geltenden landesrechtlichen Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes.

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Zwar sind die Aussagen zur Trinkwasserschutzzone III auf den benachbarten Bebauungsplan gerichtet, dieser Hinweis wurde jedoch zum Anlass genommen,

nochmals exakt den Verlauf der Grenzen der Schutzzone III des o. g. Wasserwerkes in Ihrer Lage zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu prüfen. Dabei ist festgestellt worden, dass Teilbereiche innerhalb dieses Bebauungsplans durch den Schutzzonenverlauf überlagert werden. Diese Zone soll den Schutz des zu entnehmenden Wassers vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Der Schutzzweck steht jedoch nicht im Widerspruch zu den beabsichtigten Inhalten des Bebauungsplans, so dass grundsätzlich die Grundstücke bebaut werden dürfen.

- Im Ergebnis der Prüfung dieses Hinweises wird der Grenzverlauf der Schutzzone III, soweit dieser den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans überlagert, nachrichtlich im Sinne § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen.
- Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus jedoch nicht.

5: Belange des Ordnungsamtes

- Frühzeitige Hinweise zur Löschwasserversorgung

- Seitens des Ordnungsamtes werden weiterführende Hinweise zur Löschwasserversorgung des Gebietes gegeben, die im Zuge der weiteren Umsetzung der Planinhalte insbesondere im Zuge anschließender Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Einer näheren Prüfung im Rahmen der Abwägung bedürfen diese Hinweise nicht, da die Einhaltung der aufgelisteten Regeln und Normen im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren zu prüfen ist bzw. besonderen Fachgesetzen und fachplanungsrechtlichen Normen unterliegt.
- Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Direkte Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

- Frühzeitige Hinweise zur Abfallentsorgung

- Seitens des Ordnungsamtes werden weiterführende Hinweise zur Abfallentsorgung des Gebietes gegeben, die im Zuge der weiteren Umsetzung der Planinhalte zu berücksichtigen sind. Gegenwärtig sind sämtliche zur Erschließung des Gebietes dienende Straßen innerhalb des Plangebietes im Tourenplan der AWU Oranienburg GmbH enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass die grundsätzliche Abfallentsorgung gesichert ist. In diesem Zusammenhang mit der Abwägung dieser Anregungen muss darauf hingewiesen werden, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan ein bereits im wesentlichen bebautes, bewohntes und damit auch erschlossenes Siedlungsgebiet im Stadtteil Hohen Neuendorf "bepflanzt" wird. Hinzu kommt, dass bezüglich der vorhandenen Straßen keine Planfestsetzungen erfolgen und dass diese nicht Bestandteil der Planung sind. Deshalb sind auch die in der Anregung des Amtes enthaltenen, hier nicht näher aufgelisteten Voraussetzungen für Erschließungsstraßen zum Zweck einer gesicherten Abfallentsorgung (z. B. Belastbarkeit, Fahrbahnbreiten und Kurvenradien etc.) nur sekundär von Interesse, da diese für die Neuanlage von Straßen heranzuziehen sind, nicht jedoch für den Bestand. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet gegenwärtig durch das zuständige Versorgungsunternehmen entsorgt wird.
- Ausnahme hierbei bildet der Teil der Lindaustraße, der erst im Zuge der Umsetzung der Planinhalte neu ausgebaut werden soll. In diesem Teil erfolgt gegenwärtig keine vollständige Abfallentsorgung, da einzelne Teilbereiche bisher nicht er-

schlossen sind. Im Zuge des sachgerechten Ausbaus der Lindaustraße sind in der Planungsphase die erforderlichen Abstimmungen mit der AWU Oranienburg GmbH zu treffen, so dass auch für diesen Teilbereich eine Abfallentsorgung sichergestellt werden kann.

- Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Direkte Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

03. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Neuruppin

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Der Entwurf des Bebauungsplans ist auf der Grundlage der oben angegebenen Ziele, Grundsätze bzw. der in Aufstellung befindlichen Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

04. Amt für Immissionsschutz, Neuruppin

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Dem Entwurf stehen die Belange des Immissionsschutzes nicht entgegen.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

05. Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung;
Abt. 8 (Obere Naturschutzbehörde), Potsdam

Keine Rückantwort!

06. Landesumweltamt Brandenburg; Abt. Naturschutz, Potsdam

Keine Rückantwort!

07. Landesumweltamt Brandenburg,
Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz, Potsdam

Keine Rückantwort im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf.

- Bereits im Rahmen der Beteiligung dieser Behörde an der Aufstellung des Rahmenplans für das Gebiet Rudolf-Breitscheid-Straße / Birkenwerderstraße wurde mitgeteilt, dass abfallwirtschaftliche Belange durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

08. Landesumweltamt Brandenburg,
Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Potsdam

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Im Vorhabenbereich befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z. B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise wiederum an das Landesumweltamt, Ref. W 8, zu richten.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

09. Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Kleinmachnow

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Die Behörde äußerte bezüglich der von ihr wahrzunehmenden Belange (Altbergbau ohne Rechtsnachfolger, Bodenschutz / Rohstofflagerstätten, Boden- und Baugrundbeschaffenheit, Naturschutz und Landschaftspflege / Geotopschutz und Grundwasser / Hydrogeologie) keine Einwände zum Planentwurf.

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht. Die Hinweise bezüglich der Belange zum Altbergbau werden in den analytischen Teil der Begründung übernommen.

10. Landesbergamt Brandenburg, Cottbus

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Im Plangebiet wurden keine Flächen durch Bergbau ohne Rechtsnachfolger beansprucht. Es existiert derzeit keine Bergbauberechtigung zur Aufsuchung bzw. Gewinnung fester Bodenschätze und es wird kein Baubeschränkungsgebiet festgestellt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

11. Bergamt Rüdersdorf, Rüdersdorf

- Diese Behörde ist auf Grund der Ämterzusammenführung der Bergämter Rüdersdorf und Senftenberg mit dem Oberbergamt zum Landesbergamt Brandenburg nicht mehr gesondert als TöB zu beteiligen.

12. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege, Wünsdorf

Keine Rückantwort

13. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Brieselang

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Im Bereich des Bebauungsplans sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. (Es folgen allgemeine Hinweise zum Bodendenkmalschutz, resultierend aus geltenden landesrechtlichen Regelungen.)*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

14. Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppín, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Borgsdorf

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Aus forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben. Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

15. EMB, Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Potsdam

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Durch das Vorhaben werden Leitungen und Anlagen der EMB berührt. (Es folgen Hinweise zum Umgang mit dem vorhandenen Leitungsbestand sowie allgemeine Hinweise.)*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Der Leitungsbestand wird allgemeiner Art betroffen, da im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Leitungen vorhanden sind. Diese sind jedoch regelmäßig im öffentlichen Straßenraum verlegt. Dieser wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht geändert, sondern gesichert. Insofern ist die Betroffenheit dieser Behörde relativ zu bewerten.
- Die EMB teilte nicht mit, dass eine vorhandene Leitung durch den Geltungsbereich tangiert wird. In ihrer Stellungnahme gab die EMB den aktuellen Bestand an Leitungen im Plangebiet bekannt. An Hand der übergebenen Karten war zu erkennen, dass die vorhandenen Leitungen im Bereich der vorhandenen Straßenverkehrsflächen liegen. Lediglich die Hausanschlussleitungen liegen zwangsläufig auf den jeweiligen Grundstücken. Da dieses Erschließungssystem (Versorgungsleitungen im Straßenraum / HA - Leitungen auf den Grundstücken) keine Besonderheit darstellt und bundesweit praktiziert wird, bedarf es keiner grundsätzlichen Betrachtung in der Abwägung. Die bestehende Situation wird aufrecht erhalten und nicht planerisch verändert.
- Hinzu kommt, dass die ergangenen Hinweise überwiegend Hinweise sind, die im Zuge konkreter Bauvorhaben ohnehin zu beachten sind. Weiterer Überlegungen bedarf es zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Leitungen verlaufen im Straßenraum und sind zwangsläufig bei Schachtarbeiten zu beachten, ebenso wie alle anderen Leitungen im unterirdischen Bauraum. Ebenso wenig bedarf es im Ergebnis der Stellungnahme gesonderter Planfestsetzungen zur Sicherung von speziellen Versorgungsflächen für die EMB etc. im Sinne § 9 Abs. 1 BauGB.
- Zum Zwecke einer möglichst umfassenden Information der Bürger und künftiger Bauherren wird jedoch die oben benannten Bestandskarte der EMB der Verfahrensakte beigelegt. Damit ist jedem Auskunft-Suchenden die Möglichkeit gegeben, sich vorab über den Leitungsbestand (zumindest zum Zeitpunkt der Stellungnahme) der EMB GmbH zu informieren.
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

16. e.dis, Energie Nord AG; Fürstenwalde

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Es gibt keine speziellen Ergänzungen und es wird auf die grundsätzliche Zustimmung und auf die Hinweise aus der Stellungnahme zum Rahmenplan hingewiesen.*
- *Die in der Stellungnahme zum Rahmenplan für das Gebiet Rudolf-Breitscheid-StraÙe / Birkenwerderstraße gegebenen Hinweise sind grundsätzlich im Zuge der Realisierung der Planinhalte, beispielsweise beim straÙenverkehrstechnischen Ausbau der Straßen oder bei den konkreten Bauvorhaben auf den jeweiligen Einzelgrundstücken zu berücksichtigen. Konkrete Planungen, die sich unmittelbar auf die Planinhalte auswirken könnten, wurden nicht benannt. Weiterführende Hinweise sind auf den Schutz der Leitungen der e.dis AG gerichtet.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die ergangenen Hinweise sind überwiegend solche Hinweise sind, die im Zuge konkreter Bauvorhaben ohnehin zu beachten sind. Direkte Auswirkungen auf die Planinhalte sind daraus nicht abzuleiten. Weiterer Überlegungen bedarf es zu diesem Zeitpunkt nicht. Die vorhandenen Leitungen verlaufen im Straßenraum und sind zwangsläufig bei Schachtarbeiten zu beachten, ebenso wie alle anderen Leitungen im unterirdischen Bauraum. Ebenso wenig bedarf es im Ergebnis der Stellungnahme gesonderter Planfestsetzungen zur Sicherung von speziellen Versorgungsflächen für die e.dis etc. im Sinne § 9 Abs. 1 BauGB.

Sollte es zum gegebenen Zeitpunkt auf Grund der Entwicklung des Gebietes erforderlich werden, neue Standorte für Transformatorstationen zu bestimmen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Standflächen auf Grund des erreichten Standes der Technik (Dimensionierung der Stationen reduziert sich immer mehr) unproblematisch im öffentlichen Straßenraum eingeordnet werden können. Gegenwärtig können dafür keine Standorte festgesetzt werden, da diese in Abhängigkeit der Bedarfs- und Netzentwicklung zu bestimmen sind. Damit also erst im Zuge der Planrealisierung.

- Zum Zwecke einer möglichst umfassenden Information der Bürger und künftiger Bauherren werden jedoch, ähnlich dem Umgang mit der Stellungnahme der EMB GmbH, die seitens der e.dis AG mitgelieferten "Kabelschutzanweisungen" sowie die sonstigen Hinweise zum Umgang mit Versorgungsanlagen der e.dis AG der Verfahrensakte beigelegt. Damit ist jedem Auskunft-Suchenden die Möglichkeit gegeben, sich vorab allgemein über den Umgang mit Energieversorgungsanlagen zu informieren.
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

17. Wasser Nord GmbH & Co. KG, Hohen Neuendorf

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Belange der Wasser Nord GmbH werden nicht berührt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

18. Eigenbetrieb Abwasser, Hohen Neuendorf

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Im Auftrag des Eigenbetriebes teilte das für die Erschließungsplanung zuständige Ingenieurbüro mit, dass für das Gebiet des Bebauungsplans die schmutzwassertechnische Entsorgung mit Ausnahme des nördlichen Teils der Lindaustraße (parallel zur Erdmannstraße) gesichert ist. Dieser Abschnitt ist schmutzwassertechnisch bisher nicht erschlossen.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Abschnitt der Lindaustraße, der gegenwärtig schmutzwassertechnisch nicht erschlossen ist, handelt es sich um den Teilabschnitt, der als Straße ohnehin erst im Zuge der Umsetzung der Planinhalte errichtet werden soll. Gegenwärtig existiert in diesem Bereich weder eine Erschließung noch ein Baurecht.

Insofern ist sich die Stadt darüber im Klaren, dass im Zuge der Planrealisierung und des technischen Ausbaus der Lindaustraße auch eine entsprechende abwassertechnische Erschließung realisiert werden muss.

Dafür sind zum gegebenen Zeitpunkt entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

19. Deutsche Telekom AG, Stahnsdorf

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Die Stellungnahme enthält ausschließlich Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Leitungen im Plangebiet bzw. zur Berücksichtigung im Zuge der Planrealisierung.
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

20. Brandenburgisches Straßenbauamt, Eberswalde

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Belange des BSBA Eberswalde werden nicht berührt. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

21. Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Cottbus

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Es gibt keine Einwände zu den vorgelegten Planunterlagen. Es wird auf die Stellungnahme zum Rahmenplan verwiesen.*
- *Aus der Stellungnahme zum Rahmenplan:*
- *Ziel der Rahmenplanung sollte es u. a. sein, durch Verdichtung der Bebauung insbesondere im südlichen Bereich des Plangebietes weitere Potenziale für den Schienenpersonenverkehr zu erschließen.*
- *Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die ÖPNV-Erschließung insbesondere des nördlichen Bereiches verbessert werden kann.*
- *Der Verbesserung der Bedingungen für Radfahrer sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zum Rahmenplan haben keinen Bezug zu den Inhalten des Bebauungsplans. Teilweise sind sie ohnehin auf Teilbereiche gerichtet, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans liegen, teilweise lassen sich die Anregungen nicht im Zuge von Bebauungsplanverfahren umsetzen, da hierfür die rechtliche Ermächtigung fehlt (z. B. Verbesserung der ÖPNV Erschließung). Insofern ist der Verweis auf die Stellungnahme zum Rahmenplan ohne planungsrechtliche oder inhaltliche Relevanz für den Bebauungsplan. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

22. Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung, Neuruppin

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Es wurden keine Einwände zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

23. AWU Oranienburg GmbH, Velten

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- **Keine Rückantwort zum Bebauungsplanentwurf.**
- *Aus der Stellungnahme zum Rahmenplan:*
- *Zustimmung zum Vorhaben vorbehaltlich einer aktenkundigen Einbeziehung der Mitarbeiter in die Ausführungsplanung. Mit dem Projektanten sind dann Behälterstandorte und Anfahrwege für die Haus- und Sperrmüllentsorgung zu erarbeiten. (Es folgen Hinweise zu den Anforderungen an die Befahrbarkeit der Straßen für Müllfahrzeuge und zur Notwendigkeit der Einrichtung von Wertstoffsammelplätzen) (Behälterstandorte).*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Grundsätzlich ist bei der Beurteilung dieser Stellungnahme zu berücksichtigen, dass bei dem vorliegenden Bebauungsplan ein bereits im Zusammenhang bebautes Gebiet innerhalb des Stadtteiles Hohen Neuendorf "beplant" wird. Ein Vorhaben im Sinne der Stellungnahme existiert nicht, da der Bebauungsplan eine "Angebotsplanung" darstellt, dessen Realisierung schrittweise und im Wesentlichen ohne direkte Beeinflussung der Stadt erfolgen wird.

Gleichzeitig handelt es sich bei dem Geltungsbereich um ein Stadtteilgebiet, welches bereits durch die AWU überwiegend entsorgt wird. Mit Ausnahme der Lindaustraße sind sämtliche im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Straßen Bestandteil des Tourenfahrplans der AWU und sind demzufolge durch die Fahrzeuge der AWU gegenwärtig bereits befahrbar.

Bei dem Abschnitt der Lindaustraße, der gegenwärtig durch die Müllentsorgung nicht erschlossen ist, handelt es sich um die Straße, die ohnehin erst im Zuge der Umsetzung der Planinhalte errichtet bzw. technisch ausgebaut werden soll.

- Die Hinweise zu den Anforderungen an die Befahrbarkeit der Straßen für die Fahrzeuge der AWU sind Hinweise, die im Zuge späterer Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Dies erfolgt jedoch regelmäßig durch das mit den entsprechenden Planungen beauftragte Ingenieurbüro. Da sich die Verkehrsflächenfestsetzungen im Bebauungsplan (mit Ausnahme des nördlichen Teils der Lindaustraße) an den vorhandenen Straßen (-flurstücken) orientieren und diese Straßen bereits gegenwärtig befahrbar sind, ist davon auszugehen, dass eine sichere Befahrbarkeit nach Abschluss eines technischen Ausbaus gewährleistet werden kann. Für den nördlichen Teil der Lindaustraße wurde für die Flächenfestsetzung eine solche Dimensionierung gewählt, die einen späteren sachgerechten Ausbau unter Berücksichtigung aller Benutzer ermöglichen wird.
- Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die Abfallentsorgung im Plangebiet auf der Grundlage der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel auch künftig gesichert werden kann.
- Die Notwendigkeit der Einrichtung von Wertstoffsammelplätzen und die notwendigen Behälterstandorte sind unter gesamtstädtischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen und bedarfsabhängig in Abstimmung mit der AWU zu planen. Eine

besondere Berücksichtigung im gegenwärtigen Planverfahren ist nicht erforderlich.

- Aus diesen Überlegungen heraus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht

24. Evangelische Kirche in Berlin - Brandenburg, Berlin

Keine Rückantwort.

- Im Zuge der Beteiligung am Rahmenplanverfahren "Rudolf-Breitscheid-Straße / Birkenwerderstraße" wurde bereits mitgeteilt, dass kirchliche Belange im Hinblick auf die Planung nicht geltend gemacht werden.

25. Erzbischöfliches Ordinariat, Berlin

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Die wahrzunehmenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.*

26. Staatlicher Munitionsbergungsdienst, Wünsdorf

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Eine konkrete Kampfmittelbelastung für die Fläche des o. g. Vorhabens ist nicht bekannt. Eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung ist daher nicht erforderlich. (Es folgen Hinweise zum Verhalten bei Kampfmittelfunden.)*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

27. Verbundnetz Gas AG, Leipzig

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Das Vorhaben berührt weder die vorhandenen Anlagen noch die zur Zeit laufenden Planungen der Verbundnetz Gas AG.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

28. Amt Oranienburg - Land, Oranienburg
für die Beteiligung der Nachbargemeinden Lehnitz und Wensickendorf

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Keine Äußerungen zu den Planinhalten.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

29. Amt Schildow, Mühlenbeck
für die Beteiligung der Nachbargemeinden Mühlenbeck, Schönfließ und Stolpe

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Die Belange der amtsangehörigen Gemeinden werden nicht berührt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

30. Stadt Oranienburg

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- ...

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- ...

31. Gemeinde Birkenwerder

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- ...

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- ...

32. Stadt Velten

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- Keine Äußerungen zu den Planinhalten.

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

33. Bezirk Reinickendorf von Berlin

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- ...

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- ...

Stadt Hohen Neuendorf / Stadtteil Hohen Neuendorf
Bebauungsplan Nr. 10 - 2 afG: "Nördlich der Erdmannstraße / OT Hohen Neuendorf"

Abwägung
der Anregungen der Bürger zum Bebauungsplanentwurf

Anlage 2 zur Begründung

Stand: Dezember 2002

Statistik

Der Entwurf hat in der Zeit

vom 07. Oktober bis zum 15. November 2002

öffentlich ausgelegen.

In dieser Zeit wurden

04 Anregung schriftlich vorgebracht.

Diese Anregungen wurden in die Prüfung einbezogen. Weitere Anregungen von Bürgern sind nicht schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht worden.

Im Ergebnis der Prüfung führten diese Anregungen zu keiner Änderung des Bebauungsplans.

Abwägungsvorgang Bürgerbeteiligung

Nachfolgend werden die Anregungen mit Wiedergabe ihres wesentlichen Inhalts aufgelistet und es wird ihnen der Abwägungsvorschlag (soweit erforderlich) gegenübergestellt, der im Ergebnis der Prüfung herausgearbeitet wurde.

01. Bürger 001

Planungsrelevante Inhalte der Anregungen in Kurzform:

- *Im Amtsblatt vom 21.09.2002 wird ausgeführt, dass die Lindaustraße als Erschließungsstraße umgestaltet werden soll. Gegen diesen Ausbau der Lindaustraße erheben wir Einspruch.*
- *Unser Grundstück wurde unter der bestehenden Voraussetzung gekauft und bebaut, dass dieser Teil der Lindaustraße eine Sackgasse ist, so dass kein Durchgangsverkehr erfolgt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 10-2 die städtebauliche Absicht verfolgt, im Bereich der östlichen Lindaustraße (zwischen Birkenwerderstraße und Wiesenstraße) zusätzliches aber räumlich begrenztes Wohnbauland planungsrechtlich festzusetzen. Dabei handelt es sich um keine neue Entwicklungsidee der Stadt, da diese Wohnbauflächen bereits im rechtswirksamen FNP der Stadt (ebenso wie in seinen Entwürfen davor) dargestellt sind. Allerdings konnten diese Wohnbauflächen bisher nicht zu Wohnzwecken bebaut werden, da es ihnen an der erforderlichen Erschließung fehlte. Dieses Defizit soll auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans ausgeräumt werden und die Lindaustraße soll auch in diesem Bereich als Erschließungsstraße ausgebaut werden. Auf dieser Grundlage kann die künftige verkehrliche Erschließung bisheriger, außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegender Grundstücke gesichert werden, so dass weiteren Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben ist, ihre Grundstücke zu Wohnbauzwecken zu nutzen. Gleichzeitig soll im Zuge dessen die noch ausstehende stadtechnische Erschließung in diesem Bereich der Lindaustraße erfolgen.
- Die bauplanungsrechtliche Vorbereitung dieser Entwicklungen und deren Festsetzung durch entsprechende Planinhalte gehört zu den hoheitlichen Aufgaben und Möglichkeiten der Stadt. Die Stadt hat hierbei vorrangig innerstädtische Fläche zu entwickeln und als Bauland bereitzustellen.
- Ob sich ein einzelner privater Bürger vor dem Kauf eines Grundstückes hinreichend und sachgerecht über die künftige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gebietes, in dem das potentielle Kaufgrundstück liegt, informiert hat, liegt nicht im Beurteilungs- und Aufgabenbereich der Stadt und kann durch die Stadt im Zuge der eigenen städtebaulichen Planung auch nicht ermittelt werden. Richtig ist die Tatsache, dass dieser Teil der Lindaustraße gegenwärtig beidseitig nur als Stichstraße befahrbar ist. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass diese Situation dauerhaft erhalten bleibt. Die Darstellungen im FNP der Stadt verdeutlichen dabei das Ziel der Entwicklung dieser Flächen als Wohnbauland, die im Bebauungsplan zur Festsetzung vorgesehenen Inhalte können daher nicht als überraschend und neu angesehen werden
- Insofern wird der "Einspruch" zur Kenntnis genommen. Die privaten Belange des Einzelnen sind hier jedoch gegenüber den privaten Belangen derer, denen durch die Umsetzung der Planinhalte eine Bebaubarkeit ihrer Grundstücke zu Wohnzwecken ermöglicht werden soll und in diesem Zusammenhang gegenüber den öffentlichen Belangen der Stadt zur Sicherung einer öffentlichen Erschließung

dieser Grundstücke sowie zur städtebaulichen Ordnung dieses Teilbereiches der Lindaustraße zurückzustellen. Eine Änderung der Planinhalte ergibt sich aus dieser Anregung nicht.

- Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwar gegenwärtig durch die Verkehrsflächenfestsetzung die rechtlichen Grundlagen für den Ausbau dieses Teils der Lindaustraße geschaffen werden, Hinweise auf den späteren technischen Ausbau und die beabsichtigte Verkehrsorganisation lassen sich daraus jedoch nicht ableiten. Diese Aussagen sollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewusst nicht getroffen werden, da erst im Zuge der Ausbauplanungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und vergleichbarer ortsüblicher Ausbaustandards darüber seitens der Stadtverwaltung in Abstimmung mit den öffentlichen Gremien der Stadt entschieden werden soll.

02. Bürger 002

Planungsrelevante Inhalte der Anregungen in Kurzform:

- *Es wird Widerspruch zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10-2 eingelegt.*
- *Im gegenwärtigen Entwurf endet die Lindaustraße an ihrem östlichsten Punkt direkt an unserem Zaun damit ergibt sich eine zweite Zufahrtsmöglichkeit durch die Lindaustraße. Hier beabsichtigen die Kinder im hinteren Teil des Gartens einmal zu bauen. Wir beantragen eine Verlegung der räumlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans für unser Grundstück um die verlängerte Flucht unseres Nachbarn zur Linken (Flurstück 28) bis incl. Flurstück 20). Die nördlich dieser Flurstücke bestehenden Biotope wären dadurch nicht berührt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt verpflichtet ist, Bebauungsplaninhalte städtebaulich zu begründen. Diese städtebauliche Begründung basiert in der Regel auf den bereits vorliegenden (vorbereitenden) eigenen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt, die wiederum regelmäßig im Flächennutzungsplan dargestellt sind.
- Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10-2 stellt sich nun die städtebaulich - planerische Basis der Stadt so dar, dass für die Ableitung der künftigen Planfestsetzungen sowohl der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf als auch der seitens der Stadtverordnetenversammlung beschlossene städtebauliche Rahmenplan für das Gebiet zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße und der Birkenwerderstraße heranzuziehen ist. Und in beiden Planungen hat sich die Stadt Hohen Neuendorf dazu bekannt, u. a. im Bereich der Lindaustraße (zwischen Birkenwerderstraße und Wiesenstraße) zusätzliches aber räumlich begrenztes Wohnbauland planungsrechtlich vorzubereiten. Diese Entwicklungsabsicht entspricht den gegenwärtigen öffentlichen Belangen der Stadt und wird durch den rechtswirksamen FNP letztendlich auch durch die am Entstehungsprozess des FNP beteiligten Träger öffentlicher Belange respektiert.
- Insofern ist es logische planerische Konsequenz, die Darstellungen des FNP durch entsprechende Planfestsetzungen im Bebauungsplan verbindlich zu fixieren, was im vorliegenden Bebauungsplan erfolgte.

- Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist auf der Grundlage der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen (Baugesetzbuch) durch die Gemeinde nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz festzusetzen d. h., ein Bebauungsplan soll dort Festsetzungen treffen, wo es erforderlich ist. Im Umkehrsinne bedeutet dieser planerische Grundsatz, dass der Geltungsbereich keine Flächen einbeziehen soll, für die zum Zeitpunkt der Planaufstellung kein städtebauliches Regelungserfordernis besteht.
- Im Fall der vorliegenden Anregung stellt sich die bauplanungsrechtliche Situation so dar, dass die Umsetzung der Darstellungen des FNP auf die Ebene des Bebauungsplans (unterstützt durch die Ergebnisse der städtebaulichen Rahmenplanung) deutlich macht, dass die öffentlichen Belange der Stadt darin bestehen, die beschriebenen "Erweiterungsflächen" als Waldflächen zu erhalten. Da diese Grundstücksteile gegenwärtig außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt liegen sind diese im Zusammenhang mit den Darstellungen des FNP einer grundsätzlichen baulichen Nutzung im Sinne des § 34 BauGB entzogen.
- Da die Stadt mit dem vorliegenden Bebauungsplan vordergründig die künftige bauliche Nutzung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke regeln will, besteht für die Stadt gegenwärtig objektiv und formell keine Erfordernis den Geltungsbereich auf diese "grundsätzlich nicht bebaubaren" Teilbereiche auszudehnen.
- Nun lässt der Wortlaut der Anregung jedoch vermuten, dass die Anregung nicht nur auf die Geltungsbereichserweiterung gerichtet ist, sondern auf eine damit verbundene Festsetzung zumindest von Teilbereichen der neu hinzugekommenen Grundstücksteile als Baufläche, die für Wohnzwecke genutzt werden kann.
- Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen zum Zusammenhang der städtebaulichen Planung (FNP - Rahmenplan - Bebauungsplan) allgemein und bezogen auf den Planbereich im Besonderen ist jedoch deutlich zu erkennen, dass eine Ausdehnung der Wohnbauflächen auf die angeregten Bereiche deutlich den öffentlichen Belangen der Stadt widersprechen würde. Zwar ist die Vermutung der Bürger nachvollziehbar, dass die beabsichtigte Verkehrsflächenfestsetzung eine direkte (zweite) Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück suggeriert, sowohl die Tatsache, dass eine mögliche Zufahrt nicht zwangsläufig die Schaffung von Bauland erfordert und insbesondere die planungsrechtliche Tatsache, dass die Verkehrsflächenfestsetzung noch keine Aufschlüsse über die spätere Strukturierung der Verkehrsfläche zulässt machen deutlich, dass die hier vorgenommenen privaten Interpretationen nicht von vornherein den Planungsintentionen der Stadt entsprechen müssen.
- Vielmehr wurde sowohl die östliche Ausdehnung der Verkehrsflächenfestsetzung im Bereich der heutigen Lindaustraße als auch besonders die Dimensionierung der Verkehrsfläche insgesamt (15 m) so gewählt, dass innerhalb dieser Verkehrsfläche später im Zuge des Ausbaus der Straße hinreichend Planungsspielraum für einen sachgerechten Ausbau sichergestellt werden kann. Diese Überlegungen sind auch in der Begründung nachzulesen. Im Bereich des östlichen Abschlusses der Verkehrsfläche wurde dabei deren Ausdehnung bewusst nur auf die Grundstücke beschränkt, die unmittelbar vom Ausbau der Lindaustraße betroffen

sind. Zwangsläufig endet die Verkehrsfläche an dem Grundstück, dessen Teil von diesen Festsetzungen nicht mehr betroffen ist.

- Diese Anregung veranlasst die Stadt nicht, den Bebauungsplan zu ändern.

03. Bürger 003

Planungsrelevante Inhalte der Anregungen in Kurzform:

- *Es wird vorgeschlagen:*
- *Die geplante Verbreiterung der Lindaustraße 5 - 11 von 15 m zu reduzieren und als verkehrsberuhigte Zone auszuweisen. (Es folgen Hinweise, wie dies verkehrsorganisatorisch regelbar wäre).*
- *Die "gewachsene" Straßenbreite im Bereich der Lindaustraße 1 - 3 (etwa 5,70 m) beizubehalten (Auch hier folgen verkehrsorganisatorische Hinweise zur künftigen Regelung).*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Diese Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein direkter Widerspruch zu den Planfestsetzungen ist daraus jedoch nicht abzuleiten, da sich der Bürger von der Annahme leiten lässt, dass die später ausgebaute Lindaustraße in diesem Bereich eine Breite von 15 m haben soll. Dies ist jedoch ein Irrtum.
- Bereits in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für die Festsetzung der Verkehrsfläche eine (durchaus als überdimensioniert empfindbare) Breite festgesetzt werden soll, die den besonderen örtlichen Bedingungen Rechnung tragen soll und später innerhalb dieser Verkehrsfläche einen sachgerechten Ausbau zulässt. Die Verkehrsflächenfestsetzung bedeutet jedoch nicht, dass die spätere Straßenfläche diese Dimension erreicht. Vielmehr ist es das erklärte Ziel der Stadt, sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten den späteren Ausbau auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren, ähnlich dem gegenwärtig ortsüblichen Ausbau vergleichbarer Straßen. Da dieser spätere Ausbau (die Strukturierung dieser Verkehrsfläche) nur in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und öffentlichen Gremien der Stadt erfolgen wird, ist den betroffenen Bürgern ein Mitspracherecht eingeräumt.
- Eine Planänderung ergibt sich aus den geäußerten Anregungen nicht, da diese letztendlich nicht auf konkrete Planinhalte bezogen sind und in der gegenwärtigen Phase der Planung nicht berücksichtigt werden können.

04. Bürger 004

Planungsrelevante Inhalte der Anregungen in Kurzform:

1. Bauplanungsrechtliche Erfassung der Grundstücke

- *... Nach Einsicht des öffentlich ausgelegten Entwurfs ... und Rücksprache mit dem verantwortlichen Bearbeiter, Herrn Oleck, gehe ich davon aus, dass mein*

Grundstück nach Abschluss der Planungsarbeiten von mir als Baugrundstück genutzt werden kann.

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Zwar äußert der Bürger hierbei keine Anregung zu den Planinhalten, es ist jedoch richtig, dass sein (aus Datenschutzgründen hier nicht genanntes Grundstück) mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans (vorausgesetzt im Zuge der Abwägung erfolgt keine Änderung) zumindest teilweise als Baugrundstück festgesetzt wird. (siehe Anmerkungen zu Pkt. 2 der Anregungen)

Planungsrelevante Inhalte der Anregungen in Kurzform:

2. Einspruch gegen die Verbreiterung der Lindaustraße auf 15 m

- *Lindaustraße soll wieder geöffnet und auf 15 m verbreitert werden. ... Die geplante durchgehende Verbindung der Lindaustraße zwischen der Wiesenstraße und der Erdmannstraße ist ... ohne größere Probleme realisierbar und erfordert keineswegs eine Verbreiterung der Straße. ... Zur vorgesehenen Verbreiterung würde von meinem Grundstück ein etwa 10 m breiter Streifen erforderlich sein. Gleichermaßen gilt dies für benachbarte Grundstücke. ... Gebietscharakter ist gefährdet und würde verändert ... Sinn der geplanten Verbreiterung ist nicht zu verstehen.*
- *Verbreiterung bedeutet für mich Verlust von 180 qm Grundstücksfläche. Ein Flächenausgleich ist nicht möglich. ... eine sinnvolle Bebauung wäre nicht mehr möglich.*
- *in der jetzigen Form kann ich dem Planungsentwurf zur Verbreiterung der Lindaustraße nicht zustimmen und ich werde mich ggf. mit allen mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dagegen wehren.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Ähnlich anderer Anregungen muss auch bei dieser Anregung zunächst der Irrtum korrigiert werden, dass die 15 m breite Verkehrsfläche mit einer späteren 15 m breiten Straßenfläche (= "Fahrbahn") gleichzusetzen ist.
- Klärend sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Verkehrsflächen noch keinen Aufschluss über den beabsichtigten Straßenausbaugrad zulässt, da die Strukturierung der Verkehrsflächen hiermit nicht festgesetzt wird. Diese wird ortsüblich erst im Zuge der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Planung und den Ausbau der Straßen, nicht zuletzt auch durch die öffentlichen Gremien der Stadt, bestimmt. Dabei ist sowohl das verkehrsplanerische Gesamtkonzept der Stadt zu berücksichtigen, als auch ortsübliche Ausbauvarianten, wie zum Beispiel die Sicherstellung der ortsnahen Regenwasserabführung durch Versickerung des Niederschlagswassers in Mulden. Auch deshalb erfordert die künftige Entwicklung eine Flächenfestsetzung, die ausreichenden Gestaltungsspielraum für den späteren Straßenausbau lässt. Bereits in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für die Festsetzung der Verkehrsfläche eine (durchaus als überdimensioniert empfindbare) Breite festgesetzt werden soll, die den besonderen örtlichen Bedingungen Rechnung tragen soll und später innerhalb dieser Verkehrsfläche einen sachgerechten Ausbau zulässt. Die Verkehrsflächenfestsetzung bedeutet jedoch nicht, dass die spätere Straßenfläche diese Dimension erreicht. Vielmehr

ist es das erklärte Ziel der Stadt, sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten den späteren Ausbau auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren, ähnlich dem gegenwärtig ortsüblichen Ausbau vergleichbarer Straßen. Da dieser spätere Ausbau (die Strukturierung dieser Verkehrsfläche) nur in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und öffentlichen Gremien der Stadt erfolgen wird, ist den betroffenen Bürgern ein Mitspracherecht eingeräumt.

- Deshalb ist es auch das erklärte Ziel der Stadt, mit der Planfestsetzung lediglich die Grundlagen für einen späteren Ausbau der Lindaustraße zu schaffen. Die vorsorglich gewählte Dimension von 15 m entstand dabei nach einer Vorortbegehung durch Mitarbeiter des Bauamtes, dem für die Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragten Planer und einem vielfach in der Stadt bereits tätigen Ingenieur, der als hinreichend erfahren in der Vorplanung solcher Erschließungsstraßen einzuschätzen ist. Im Ergebnis dieser Vorortabstimmung wurde Einigkeit darüber erzielt, dass zur Sicherung einer sachgerechten Planung eine 15 m breite Verkehrsfläche als erforderlich für eine künftige sachgerechte Planung anzusehen ist. Gleichzeitig soll diese vorsorglich gewählte Verkehrsflächenfestsetzung den betroffenen Grundstücksbesitzern zeigen, dass die Stadt den geplanten Ausbau der Lindaustraße nur realisieren kann, wenn privates Eigentumsland anliegender Grundstückseigentümer in Anspruch genommen wird. Sämtliche in diesem Zusammenhang weiterhin erforderlichen Prozesse und Verfahren (zum Beispiel Umlegungsverfahren etc.) bauen auf diesen Planfestsetzungen auf.
- Somit ist auch die Inanspruchnahme von privatem Grundstücksanteilen dieses betroffenen Bürgers erforderlich, ob allerdings letztendlich in der vorgerechneten Größe kann erst nach Vorlage einer ordentlichen Ausführungsplanung abschließend beantwortet werden. Dabei ist sich die Stadt jedoch der Verantwortung bewusst, nur soviel privates Eigentumsland für die Sicherung der öffentlichen Erschließung dieses Teils des Plangebietes in Anspruch zu nehmen, wie es aus sachgerechten Gründen heraus letztendlich erforderlich ist.
- Ein Erfordernis, die Planinhalte auf Grund dieser vorliegenden Anregung zu ändern, kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Stadt zur Sicherung einer ausreichenden öffentlichen Erschließung objektiv nicht abgeleitet werden. Die Planinhalte werden nicht geändert.

STADT HOHEN NEUENDORF/STADTTEIL HOHEN NEUENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 10-2 afG: "NÖRDLICH DER ERDMANNSTRAÙE/OT HOHEN NEUENDORF"

Übersicht zur Abwägung

der Stellungnahme des Landkreises Oberhavel als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, zum geänderten Bebauungsplanentwurf

Anlage 1 zur Begründung

Stand: November 2005

01. Landkreis Oberhavel, Oranienburg

1: Belange der unteren Naturschutzbehörde

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Durch die vorgesehene Änderung erhöht sich die Dimensionierung der überbaubaren Grundstücksfläche. Nähere Angaben fehlen. Es ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Kompensation des Eingriffs weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen sind.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Durch die unveränderte Festsetzung einer GRZ von 0,2 erfolgt letztendlich keine Erhöhung der zulässigen Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (diese bleibt immer konstant, da sie relativ zur Grundstücksgröße zu ermitteln ist), sondern lediglich eine Veränderung der Dimensionierung der Grundstücksfläche, die überhaupt überbaut werden darf. Insofern ergibt sich theoretisch aus dieser Planänderung kein veränderter Kompensationsbedarf. "Praktisch" kann die Planänderung hinsichtlich eines erforderlichen Kompensationsbedarfs ohnehin unberücksichtigt bleiben, da sich die Planänderung auf ein Gebiet bezieht, das dem "Innenbereich" im Sinne § 34 BauGB zugehörig ist (Verwaltungsgerichtsverfahren aus dem Jahr 1997). Somit sind für dieses Gebiet die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht anzuwenden. Auch aus diesem Grund sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.
- Änderungen an den Planinhalten ergeben sich aus diesem Teil der Stellungnahme nicht.

2: Belange des Bereiches Brand-, Katastrophenschutz, Rettungswesen

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

- *Die Löschwasserversorgung ist entsprechend des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24.05.2004 unter Beachtung des Regelwerkes „Wasserversorgung“ Rohrnetz / Löschwasser, Arbeitsblatt 405 zu gewährleisten. Weitere Details zum vorbeugenden Brandschutz werden im Baugenehmigungsverfahren dargelegt und ggf. hierzu Auflagen erteilt.*

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

- Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Bezug auf die Planänderung ist jedoch nicht erkennbar. Bereits im Rahmen der vorangehenden Prüfung der Stellungnahme des Landkreises kam die Stadt zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um Hinweise handelt, die im Zuge der weiteren Umsetzung der Planinhalte insbesondere im Zuge anschließender Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Einer näheren Prüfung im Rahmen der Abwägung bedürfen diese Hinweise nicht, da die Einhaltung des Regelwerkes im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren zu prüfen ist bzw. besonderen Fachgesetzen und fachplanungsrechtlichen Normen unterliegt.
- Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

3: Belange der unteren Gesundheitsbehörde

- Seitens der unteren Gesundheitsbehörde erfolgten allgemeine Hinweise auf geltende Verordnungen, Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Trinkwassernetzweiterungen bzw. -erneuerungen, ohne Bezug auf die konkrete Planänderung, deren Berücksichtigung im Zuge der Schaffung und Sicherung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen sind. Planungsrechtliche relevante Hinweise zur Planänderung stellen diese nicht dar. Einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung bedarf es nicht.
- Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.